

56. Was ist für den Thatbestand der Tabaksteuerbefraude unter dem „erzielen einer Machernte“ ohne „Genehmigung der Steuerbehörde“ zu verstehen?

Ges. betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 §§. 22 Nr. 7. 33 Nr. 5 (R.G.Bl. S. 245).

Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. März 1880 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1880 S. 153).

III. Straffenat. Ur. v. 30. Oktober 1884 g. M. Rep. 2469/84.

I. Landgericht Dejsau.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen worden.

Auß den Gründen:

Durch Strafresolüt der Steuerbehörde war der Angeklagte beschuldigt, sich der im §. 33 zu 5 des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 vorgesehenen Steuerbefraude dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er nach dem im §. 22 zu 7 des gedachten Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde von seiner Tabakpflanzung eine Machernte erzielt hat. Während das Schöffengericht die Freisprechung des Angeklagten von dieser Anschulldigung lediglich auf die negative Feststellung gründete, der Angeklagte sei tatsächlich nicht überführt, überhaupt eine „Machernte erzielt“ zu haben, hat das jetzt mit der Revision formgemäß angefochtene Urteil der Berufungskammer für die ausgesprochene Verwerfung der Berufung sich zwar in erster Reihe gleichfalls auf den Entscheidungsgrund des Schöffengerichts gestützt, eventuell aber auch angenommen, der Angeklagte habe die erforderliche Genehmigung zur Machernte erhalten.

Würde der letzterwähnte Entscheidungsgrund allein stehen, so könnte die Unhaltbarkeit des angefochtenen Urtheiles keinem Bedenken unterliegen. Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn das Gesetz die ausnahmsweise Erzielung einer Machernte von „besonderer vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde“ und von den abseiten der letzteren für den konkreten Fall „vorzuschreibenden Bedingungen“ abhängig macht, unter der „Steuerbehörde“ nur die hierfür zuständige Behörde, nicht irgend ein beliebiger, durch private Willfür ausgesuchter Steuerbediensteter

zu verstehen ist. Welche Steuerbehörde zuständig, in welchen Formen die Genehmigung nachzusuchen, unter welchen Bedingungen sie zu erteilen ist, regelt sich nach den gesetzlich bestehenden Verwaltungsvorschriften landesrechtlicher und reichsrechtlicher Natur, insbesondere also auch nach den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen, auf welche das Ges. vom 16. Juli 1879 (§§. 9. 16. 20. 24. 25. 27. 31 u. f. w.) wiederholt verweist. Nun hat die gehörig publizierte Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. März 1880 im §. 22 speziell vorgeschrieben, in welchen Formen die Genehmigung zur Machernte nachzusuchen und zu erteilen ist. Der Angeklagte aber hat nach den vorinstanzlichen Feststellungen nichts gethan, als dem Steuereinnehmer A. mündlich mitgeteilt, er, der Angeklagte, wolle die sogenannten Spizblätter noch an den Tabakspflanzen stehen lassen, und A. beziehungsweise dessen Dienstvorgesetzte haben solchem Vorhaben stillschweigend zugestimmt. Weder nach Absicht des Angeklagten noch nach der objektiven Beschaffenheit der hier erörterten Vorgänge kann die Rede davon sein, Angeklagter hätte die vom Gesetz erforderte Genehmigung zu einer Machernte nachgesucht und erteilt erhalten.

Der Rechtsbestand des angefochtenen Urtheiles hängt daher ausschließlich von der Beantwortung der Frage ab, ob dasjenige, was der Angeklagte erwiesenermaßen gethan hat, als „Erzielung einer Machernte“ im gesetzlichen Sinne bezeichnet werden darf. Erwiesen ist, daß Angeklagter im September 1883 in seiner Tabakspflanzung zunächst die Haupternte soweit gefördert hat, daß an den Pflanzen nur noch die sogenannten Spizblätter übrig waren; diese hat er vorläufig nicht mit abgerutet, sie vielmehr, damit sie sich noch weiter entwickelten, unter Zustimmung und spezieller Kontrolle des hierzu angestellten Steuerbeamten am Stengel belassen und erst Anfang Dezember mit deren Aberntung begonnen. Lediglich der Umstand, daß um diese Zeit plötzlich in nicht näher aufgeklärter Weise der gesamte Rest der Tabakspflanzen heimlich beseitigt worden ist, hat das steuerbehördliche Einschreiten gegen den Angeklagten veranlaßt. Und wenn es sich nunmehr um die konkrete Frage handelt, ob diese Aberntung der s. g. Spizblätter als „Machernte“ zu bezeichnen ist, so kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß hierbei nicht sowohl rechtliche, als thatsächliche Verhältnisse in Frage stehen. Staatsanwaltschaft und Steuerbehörde stellen sich auf den Standpunkt, die im September vorgenommene und beendigte

Aberntung der Hauptblätter als abgeschlossene Haupternte, und alles, was zeitlich nach dieser Abblattung an Blattnachwuchs gewonnen worden ist, als Machernte zu behandeln. Daß aber dieser Standpunkt unhaltbar ist, bedarf kaum der Ausführung. Gesetzlich ist der Tabakspflanzer in keiner Weise verpflichtet, seine Haupternte ununterbrochen, ohne Zwischenräume und Pausen vorzunehmen. Dem steuerfiskalischen Interesse, welches unter einer derartigen Verzögerung der Ernte leiden könnte, ist durch das Zählen der Blätter, das zulässige Anordnen des Köpfens und Ausgeizens der Pflanzen und zahlreiche andere, die Verwiegung und Versteuerung des wirklich geernteten Gewichtes sichernde Kontrollvorschriften vom Gesetze hinreichend vorgeforgt. Es läßt sich daher nicht sagen, daß bloß deshalb, weil in der Haupternte Ende September eine Pause eingetreten ist, die Haupternte mit Ablauf des September beendet war, und deshalb nur noch von Machernte die Rede sein könnte. Ebenso wenig spricht die organische Beschaffenheit der f. g. Spizblätter als solche für den Begriff der Machernte. Die Spizblätter gehören, wie die übrigen Blätter, zu dem normalen Wachstume der Pflanze, und unterliegen mit den letzteren der regelmäßigen Abblattung. Daß sie naturgemäß zu den letzten und am schwächsten entwickelten Blattschößlingen gehören, ändert an ihrer Beschaffenheit nichts. Endlich aber hat das Gesetz selbst im §. 23 zu 7 deutlich zu erkennen gegeben, daß es zu der verbotenen Machernte nur denjenigen Nachwuchs rechnen will, welcher sich nach der Abblattung an den Bruchstellen des abgeblatteten Stengels als Ersatz der abgebrochenen Blätter entwickelt, das sind die f. g. Geizblätter. Indem das Gesetz zu dem Worte „Machernte“ in Parenthese hinzufügt „das f. g. Geizenziehen“, ohne ein „dergleichen“ oder sonstigen erweiternden Zusatz hinzuzufügen, hat es den Begriff der „Machernte“ positiv auf das Geizenziehen beschränkt. Daß aber, mag auch der letztere Begriff eine gewisse Ausdehnung gestatten, keinesfalls die natürlichen Spizblätter der Tabakspflanze den Geizblättern derselben zuzuzählen sind, erscheint ohne weiteres gewiß. Jedenfalls haben die unmittelbar kontrollierenden Steuerbeamten die fraglichen Spizblätter nicht zum „Geizenziehen“ gerechnet, sie haben die nachträgliche Aberntung der Spizblätter ausdrücklich als nur unterbrochene und verspätete Haupternte angesehen, und nach solchem tatsächlichen Verhalten technischer erfahrener Personen kann es nicht als Rechtsirrtum bezeichnet werden, wenn beide Vorinstanzen der hier vor-

liegenden Aberntung der Spitzblätter in concreto die Eigenschaft einer Nachernte im Sinne des Tabaksteuergesetzes thatsächlich abgesprochen haben.

Endlich erscheint es auch unzutreffend und mit dem natürlichen Wortverstande unvereinbar, wenn die Revisionschrift schon in der That-
sache, daß überhaupt Geizblätter nachgewachsen sind, das „Erzielen“ einer Nachernte im Sinne des §. 33 Nr. 5 des Gef. vom 16. Juli 1879 hergestellt wissen will. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß unter dem Ausdrucke „Erzielen“ einer Ernte oder Nachernte nur die Thätigkeit und das Ergebnis des Aberntens selbst, die Trennung und Einheimung gewisser Bodenerzeugnisse vom Boden verstanden werden darf.